

Falsche Wintergarten-Glasverkleidung geliefert

Auftraggeber und Handwerker waren sich nur scheinbar über die Bauleistung einig

Wohnungseigentümer W wollte seinen Balkon zu einer Art Wintergarten umgestalten. Der Balkon mit einem Stahlgeländer war genauso groß wie der darüber liegende Balkon. W wandte sich an ein Handwerksunternehmen, das auf Rollläden & Co. spezialisiert war.

Eigentlich sollte man meinen, dessen Geschäftsführer habe den Kunden gründlich beraten: Es gab eine Besprechung über geeignete, bewegliche Wintergartenfenster in den Geschäftsräumen. Man traf sich außerdem bei einer anderen Kundin — um die dort installierte Glasverkleidung "Sunflex SF 25" zu besichtigen — und zu einem Ortstermin in der Wohnung von W.

Schließlich unterbreitete der Handwerker Herrn W folgendes Angebot: "Lieferung und Montage einer Glas-Faltschiebewand Modell Sunflex SF 25 inklusive Montage auf vorhandenes Geländer." W akzeptierte und der Handwerker bestellte die aus seiner Sicht notwendigen Teile bei der Firma Sunflex. Als aber die Monteure bei W anrückten und die Glasverkleidung am oberen Balkon befestigen wollten, lehnte der Auftraggeber dies ab.

Sie würde den Balkon des Nachbarn zu sehr belasten, meinte W. Er habe doch eine Verglasung bestellt, deren Gewicht sein eigenes Balkongeländer trage. Nach einigem Hin und Her verklagte das Handwerksunternehmen Herrn W auf Zahlung des Werklohns — ohne Erfolg. Zwischen den Parteien sei kein wirksamer Werkvertrag zustande gekommen, urteilte das Amtsgericht Bühl (3 C 148/09).

Das Angebot der Handwerksfirma sei objektiv mehrdeutig. Glasverkleidungen, die als "Falt-Schiebe-Systeme" bezeichnet werden, seien "stehend" konstruiert (= ihr Gewicht wird von unten getragen). Hersteller Sunflex baue sein System SF 25, ein "Schiebe-Dreh-System", nur mit hängender Konstruktion (= ihr Gewicht belaste den darüber liegenden Balkon). Sunflex stelle gar keine "Glas-Faltschiebewand" her.

Offenkundig habe man sich gründlich missverstanden: Der Geschäftsführer der Handwerksfirma sei bei den Vertragsverhandlungen stets von einem hängend angebrachten System ausgegangen. "Montage auf vorhandenes Geländer" habe er nur in Abgrenzung zu einer Variante verstanden, bei der das System auf dem Boden hinter dem Geländer montiert würde. W dagegen habe keinesfalls eine hängende Konstruktion gewünscht, um keinen Streit mit dem Eigentümer der oberen Wohnung zu provozieren.

Offenbar hätten hier Auftraggeber und Auftragnehmer Unterschiedliches gewollt, ohne es zu realisieren: Dieser Dissens (juristisch: "versteckter Einigungsmangel") mache den Vertrag unwirksam. Hätten die Parteien bemerkt, dass sie über den wesentlichen Vertragsinhalt gar nicht einig waren, hätten sie den Werkvertrag nicht geschlossen.

Quelle:

<http://www.onlineurteile.de/urteil/falsche-wintergarten-glasverkleidung-geliefert>